



Bericht

der Landesregierung – Finanzministerin

**3. Tätigkeitsbericht der Geldwäscheaufsicht beim Finanzministerium für den
Zeitraum 2023/2024**

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	3
B. Aufsichtstätigkeit.....	4
I. Statistik der durchgeführten Prüfungsmaßnahmen.....	4
II. Auswertung der Aufsichtstätigkeit.....	7
III. Personelle Ausstattung der Aufsichtsbehörde.....	11
IV. Zusammenarbeit in der Task Force Geldwäschebekämpfung.....	12
C. Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Ausblick.....	14
I. Aktueller Stand des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.....	14
II. Umsetzung des EU-Legislativpakets zur Geldwäschebekämpfung.....	15
III. Hinweisgeberportal.....	18
D. Quellen.....	20
E. Abkürzungsverzeichnis.....	22

A. Einleitung

Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist von entscheidender Bedeutung für den Rechtsstaat, die Stabilität des Finanzsystems und den Wirtschaftsstandort Deutschland. Geldwäscheprävention ist ein zentrales Element, um finanzielle Integrität und Sicherheit zu gewährleisten. Effektive Präventionsmaßnahmen verhindern nicht nur kriminelle Aktivitäten, sondern schützen auch die Wirtschaft und fördern das Vertrauen in die Integrität unseres deutschen Finanzmarkts.

Die Financial Action Task Force (FATF) hat in ihrer letzten Deutschlandprüfung 2021/2022 festgestellt, dass Deutschland im Bereich der Geldwäschebekämpfung noch erhebliche Verbesserungsbedarfe habe und deshalb aktuell nur im Mittelfeld liege.¹ Maßgeblicher Kritikpunkt der FATF war die Zersplitterung der Aufsichtsstruktur im Nichtfinanzsektor der Länder. Die nächste FATF-Prüfung wird für das Jahr 2028 erwartet und bewerten, ob Deutschland aus den Feststellungen des letzten Berichts 2021/2022 Konsequenzen gezogen hat. Dabei wird die FATF auch die Effektivität der umgesetzten Maßnahmen prüfen.²

Wie bereits in den zurückliegenden Berichten dargelegt, wird die Einhaltung der Vorgaben des Geldwäschegegesetzes (GwG)³ auf Landesebene unter anderem vom Finanzministerium als Aufsichtsbehörde gemäß § 50 Nr. 9 GwG überwacht. Hieran anknüpfend werden mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht die weiteren Entwicklungen und Schwerpunktsetzungen der Aufsichtstätigkeit beim Finanzministerium im Berichtszeitraum 2023/2024 sowie die Zusammenarbeit in der Task Force Geldwäschebekämpfung aufgezeigt. Ferner wird auf nationale und internationale Entwicklungen im Bereich der präventiven Geldwäschebekämpfung eingegangen, so die Entwicklungen im Hinblick auf das zwischenzeitlich der Diskontinuität unterfallene Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG)⁴ sowie die Umsetzung des EU-Legislativpakets zur Bekämpfung der Geldwäsche.

¹BMF Monatsbericht Oktober 2022, S. 19. Vgl. [BMF-Monatsbericht Oktober 2022 - Deutschlandprüfung 2021/2022 der Financial Action Task Force – Teil 5 \(bundesfinanzministerium.de\)](#).

²Feststellungen sind im zweiten Tätigkeitsbericht ausführlich dargestellt, LT-Drs. 20/676, S. 4 ff.

³Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegegesetz in der Fassung vom 23. Juni 2017, BGBl. I S. 1822, zuletzt geändert durch Art. 8 Finanzmarktdigitalisierungsgesetz vom 27.12.2024, BGBl. 2024 I Nr. 438.

⁴BT-Drs. 20/9648.

B. Aufsichtstätigkeit

Die Aufsicht hat die Stärkung der Zusammenarbeit der verschiedenen, im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche tätigen Behörden im Berichtszeitraum 2023 und 2024 fortgesetzt. Auf Einladung des Finanzministeriums fand einmal jährlich ein Austausch mit den Staatsanwaltschaften, dem Landeskriminalamt, dem Verbindungsbeamten Geldwäsche (Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste) und dem Verbindungsbeamten der Financial Intelligence Unit (FIU) statt. Außerdem wurde auf Initiative der Aufsicht eine Informationsveranstaltung über die Arbeit der Aufsicht für die Bezirkskriminalinspektionen im Land durchgeführt. Daneben wurde die Zusammenarbeit mit den Finanzämtern im Berichtszeitraum durch die Teilnahme an Dienstbesprechungen – namentlich der Schwerpunktteams zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung, der regionalen Betriebsprüfungseinheiten und Dienstbesprechungen der Umsatzsteuersonderprüfungen – intensiviert. Die Aufsicht erhält zwar nach wie vor in noch zu geringem Umfang Meldungen von aufsichtsrelevanten Sachverhalten durch die Finanzbehörden nach § 31b Abs. 3 Abgabenordnung (AO), dies aber regelmäßig. In 2023 waren es 13 und in 2024 insgesamt 10 Vorgänge. Zusätzlich nahm die Aufsicht in 2024 mit einem eigenen Beitrag an der jährlichen bundesweiten Tagung der Finanzbehörden zur Geldwäscheaufsicht teil.

I. Statistik der durchgeführten Prüfungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Ergebnisse für das Finanzministerium als Aufsichtsbehörde nach § 50 Nr. 9 GwG für den Berichtszeitraum 2023 und 2024 mit einem Ausblick auf das laufende Jahr 2025 dar. Die bundesweite Statistik für die Jahre 2023 und 2024 kann auf der Website des Bundesfinanzministeriums eingesehen werden.⁵

⁵ BMF, Statistische Auswertungen zur Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach § 51 Abs. 9 Geldwäschegesetz, [Bundesfinanzministerium - Statistische Auswertungen zur Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach § 51 Abs. 9 Geldwäschegesetz](#), abgerufen am 21. August 2025.

2023					
Maßnahme	Verpflichtetengruppe nach § 2 Abs. 1 GwG				
	Finanz-unterneh men	Versicherungs-vermittler	Dienstleister	Immobilien-makler	Güter-händler
VOK				21	29
Schriftliche Prüfung	2			31	17
Sonstige Prüfungsmaßnahmen	2			86	159

2024					
Maßnahme	Verpflichtetengruppe nach § 2 Abs. 1 GwG				
	Finanz-unterneh men	Versicherungs-vermittler	Dienstleister	Immobilien-makler	Güter-händler
VOK				27	44
Schriftliche Prüfung				77	25
Sonstige Prüfungsmaßnahmen	1		1	79	190

2025 (Stichtag 31. August 2025)					
Maßnahme	Verpflichtetengruppe nach § 2 Abs. 1 GwG				
	Finanz-unterneh men	Versicherungs-vermittler	Dienstleister	Immobilien-makler	Güter-händler
VOK				19	41
Schriftliche Prüfung				45	18
Sonstige Prüfungsmaßnahmen				47	209

Die statistischen Werte im Berichtszeitraum zeigen, dass die Anzahl der zu betrachtenden Prüfungsmaßnahme der Vor-Ort-Kontrolle⁶ stabil geblieben ist. Im Jahr 2024 konnte die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen sogar noch weiter gesteigert werden (Anstieg der Vor-Ort-Kontrollen bei den Güterhändlern um 51%). In diesem Verpflichtetenkreis hat sich der persönliche Kontakt bewährt: Die bestehenden Pflichten können den verantwortlichen Entscheidungsträgern effektiver und einprägsamer vermittelt werden als auf dem schriftlichen Wege. Hierdurch wird auch mittelbar weiteren Verstößen vorgebeugt.

Die Steigerung der durchgeföhrten Vor-Ort-Kontrollen entspricht dem Bundestrend, auch hier ist für die Jahre 2023 und 2024 ein Anstieg bei den Vor-Ort-Kontrollen der Immobilienmakler (2023: 243; 2024: 308 im Vergleich zu 2022 von 191) und der Güterhändler (2023: 593; 2024: 707 im Vergleich zu 2022 von 423) festzustellen. Auch insoweit ist zu konstatieren, dass die Vor-Ort-Kontrolle von den anderen Ländern als eine nachhaltige Prüfmaßnahme eingestuft worden ist. Die Prüfungen von Immobilienmaklern liegen dabei 2023 im Jahresdurchschnitt bei 15 und 2024 bei 19 Prüfungen pro Land. Bei den Güterhändlern liegen die Prüfungen 2023 im Jahresdurchschnitt bei 37 und 2024 bei 44.⁷ Für das Prüfungsjahr 2023 lässt sich für Schleswig-Holstein feststellen, dass die Anzahl von Vor-Ort-Kontrollen bei Immobilienmaklern mit 21 den bundesweiten Jahresdurchschnitt überstiegen und mit 29 für die Güterhändler leicht unterschritten. Für das Jahr 2024 wurden 27 Kontrollen bei Immobilienmaklern durchgeführt und es wurde die Anzahl an Vor-Ort-Kontrollen bei den Güterhändlern in Schleswig-Holstein noch einmal ausgeweitet und intensiviert. Es wurden 44 Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Die durchgeföhrten Vor-Ort-Kontrollen im Jahr 2024 liegen somit im bzw. über dem Bundesdurchschnitt. Auch im Jahr 2025 wird dieser Trend fortgesetzt.

⁶Eine ausführliche Darstellung der Bedeutung der Vor-Ort-Kontrolle ist im ersten Tätigkeitsbericht enthalten, LT-Drs. 19/2350, S. 9 f.

⁷Es sollte bei diesem Vergleich beachtet werden, dass die Vergleichswerte Einschränkungen aufweisen, da sich die Prüfungsqualität in den Ländern unterscheidet sowie die Anzahl der Mitarbeiter in den einzelnen Bundesländern variieren können.

II. Auswertung der Aufsichtstätigkeit

Eine Auswertung der Prüfungstätigkeit in den Jahren 2023 und 2024 lässt erkennen, dass unter Betrachtung der Vor-Ort-Prüfungen und der dort getroffenen Prüfungsfeststellungen – unter Einbeziehung der verhängten Sanktionen – ein gutes Ergebnis erzielt werden konnte. Im Bundesvergleich liegen die Vor-Ort-Prüfungen grundsätzlich im bzw. deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

Die im vergangenen Berichtszeitraum begonnene Schwerpunktsetzung auf Unternehmen der Kfz-Branche und des Bootsbaus bzw. Bootshandels wurde in den Jahren 2023 und 2024 fortgesetzt bzw. intensiviert. Diese Branchen zeichnen sich dadurch aus, dass die vertriebenen Produkte häufig ein hohes Geldwäscherisiko aufweisen. Dies gilt ebenso für den Immobilienhandel, den Land- und Baumaschinen-Handel, den Edelmetall- sowie Schrott- und Altmetallhandel und den Handel mit Schmuck und Uhren. Deshalb wurden diese Unternehmensbereiche neben Unternehmen der Kfz-Branche und des Bootsbaus bzw. Bootshandels in den Fokus der Prüfungstätigkeit gestellt. Diesen Branchen ist immanent, dass hochpreisige Güter erworben werden können, wodurch hohe Summen inkriminierter Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden können, was diese Branchen für Straftäter und Straftäterinnen besonders interessant macht.⁸

Besonders hervorzuheben ist der Immobiliensektor, da die Veräußerungsgeschäfte durch hohe unbare Transaktionsbeträge gekennzeichnet sind⁹ und im Rahmen der Veräußerung von Immobilien auch die Identitäten der wirtschaftlich Berechtigten über verschachtelte Gesellschaftskonstruktionen oder den Einsatz von Briefkastenfirmen verschleiert werden können. Da sich aus den zuvor ausgeführten Punkten ein großes Geldwäscherisiko ergibt, ist eine intensive Prüfung durch die Geldwäscheaufsicht angezeigt: in 2023 wurden daher im Bereich der Immobilienmakler 52 und in 2024 insgesamt 104 Prüfungen durchgeführt. Daneben sind in der Statistik auf S. 5 die sog. „sonstigen Prüfungsmaßnahmen“ aufgeführt. Unter „sonstigen Prüfungsmaßnahmen“ sind Fragebögen erfasst, die die Aufsicht an die Verpflichteten übersendet. Aus den Rückläufern wird bewertet, ob eine Prüfung stattfindet. Aus diesem Grund

⁸Zur Schwerpunktsetzung: Zweiter Tätigkeitsbericht, LT-Drs. 20/676, S. 11.

⁹In einer Studie vom Februar 2025 der Uni Trier wurde der negative Effekt von Geldwäsche auf die Immobilienpreise empirisch belegt. Aus dem im Rahmen der Studie untersuchten Datensatz lässt sich ableiten, dass Geldwäsche zu einer Preissteigerung im Immobiliensektor führt, https://trigeko.uni-trier.de/wp-content/uploads/2025/03/Geldwaesche-und-deren-Auswirkungen-auf-Immobilienpreise-in-Deutschland_Studie-TrIGeKo.pdf (entnommen am 5.09.2025).

sind die „sonstigen Prüfungsmaßnahmen“ nicht in den zuvor dargestellten Zahlen erfasst. Durch die intensive Prüfung wird die Verpflichtetengruppe verstärkt sensibilisiert, die geldwäscherechtlichen Vorgaben einzuhalten.

In einer erheblichen Anzahl von Prüfungen, auch unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Vor-Ort-Prüfungen, wurden von der Geldwäscheaufsicht derart schwerwiegende Mängel bei der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorgaben festgestellt, dass insoweit eine Ahndung der Verstöße im Rahmen von Bußgeldverfahren angezeigt war. In 2023 wurden 47 bestandskräftige Bußgelder mit einem Gesamtvolumen von 107.427 EUR festgesetzt sowie vier Verwarnungen ausgesprochen. Die Regelverstöße wurden ganz überwiegend im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen festgestellt (40 Bußgelder und eine Verwarnung). Im Jahr 2024 wurden insgesamt 68 bestandskräftige Bußgelder in einer Gesamthöhe von 231.505 EUR festgesetzt und neun Verwarnungen ausgesprochen.¹⁰ Auch hier wurde der Großteil der Sanktionen im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen ausgebracht (50 Bußgelder und neun Verwarnungen). Bei lediglich zwei Vor-Ort-Kontrollen im Jahr 2023 und fünf Vor-Ort-Kontrollen in 2024 erfolgten die Prüfmaßnahmen ohne Beanstandungen.

Auch im aktuellen Berichtszeitraum hat die hiesige Aufsichtsbehörde erneut Verstöße gegen die Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG¹¹ festgestellt. Unternehmen werden hiernach verpflichtet, der FIU sog. Verdachtsfälle zu melden.¹² Insgesamt wurden durch die Aufsicht in neun Prüfungen (drei in 2023, sechs in 2024) Meldungen über solche Verstöße gem. § 44 GwG an die FIU abgegeben. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Fälle, in denen der wirtschaftlich Berechtigte verschleiert wurde. In 2023 wurden Transaktionssummen in Höhe von 1.252.489 EUR und in 2024 Transaktionssummen in Höhe von 7.446.249 EUR gemeldet. Es handelte sich weit überwiegend um Transaktionen im Prüffeld des Güterhandels im Allgemeinen sowie des Handels mit Kraftfahrzeugen, wobei mehrheitlich unbare

¹⁰Aufgrund der Verfahrensdauer sind einige der bestandskräftigen Bußgeldverfahren bereits im jeweiligen Vorjahr eingeleitet worden, sodass es natürlich zu Verschiebungen in der Darstellung kommen kann. Diese amortisieren sich aber jeweils wieder, weil dies für jedes Jahr im Berichtszeitraum gilt.

¹¹Die Verpflichteten gem. § 2 Abs. 1 GwG – worunter insbesondere diejenigen im Zuständigkeitsbereich der hiesigen Aufsicht, wie etwa Immobilienmakler oder Güterhändler – sind verpflichtet, unverzüglich eine Meldung an die FIU abzugeben, wenn ihnen Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bekannt werden. Dies gilt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe.

¹²Zur Definition eines Verdachtsfalls wird auf den zweiten Tätigkeitsbericht verwiesen, LT-Drs. 20/676, S. 11.

Geschäftsvorgänge vorlagen und sich darüber hinaus Verdachtsmomente für ein erhöhtes geldwäscherechtliches Risiko ableiten ließen.

Zur Veranschaulichung der geltenden Meldepflichten, die sich aus §§ 43 und 44 GwG ergeben, und dem Vorgehen bei einer Prüfung der Geldwäscheaufsicht, soll der folgende (anonymisierte) Fall dienen:

Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung informierte ein Finanzamt in Schleswig-Holstein gemäß § 31b AO die zuständige Geldwäscheaufsicht im Finanzministerium über ein auffälliges Unternehmen. Anhaltspunkte für die Mitteilung waren Geschäfte mit undurchsichtigem wirtschaftlichen Hintergrund, Geschäftsbeziehungen zu Risikoländern sowie unübliche Zahlungswege.

In der Folge wurde das Unternehmen durch die Aufsicht mittels eines Auskunfts-bogens angeschrieben, worin u. a. Angaben zu den Umsätzen und der Art der Geschäfte abgefragt wurden, um feststellen zu können, ob für das Unternehmen geldwäscherechtliche Pflichten bestehen.

Die Abfrage ergab, dass zwar keinerlei geldwäscherechtlich relevante Bargeschäfte getätigten werden, jedoch erhebliche Umsatzsteigerungen vorliegen und fast ausschließlich Exportgeschäfte in die o. g. Risikoländer getätigten werden.

Daraufhin wurde eine Prüfungsanordnung erlassen und die Finanzbuchhaltungsdaten bei dem Unternehmen zur elektronischen Auswertung angefordert. Der Erlass der Prüfungsanordnung begründete sich darin, dass eine Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung dann besteht, wenn die Zahlungen des Kaufpreises aus einem Land erfolgen, das in Bezug auf Geldwäsche als Risikoland gilt.¹³

Daneben ergab eine Abfrage bei der FIU, dass zu der Person des Geschäftsführers bereits mehrere abgegebene Verdachtsmeldungen vorliegen.

¹³Anhaltspunkte für Geldwäsche finden sich bspw. in FATF- oder FIU-Typologiepapieren. Hinweise auf Länder und Territorien, welche aufgrund erhöhter Risiken die Anwendung besonderer Sorgfaltspflichten erfordern und damit auch zusätzliche Verdachtsmomente ergeben können, enthalten die Statements und Berichte der FATF (sog. „ncct-Listen“ – Abk. für „non-cooperative countries and territories“), die jeweils von der BaFin umgesetzt werden sowie die Verordnungen der EU-Kommission, siehe hierzu *Barreto da Rosa*, in: Herzog, Geldwäschesgesetz, 5. Aufl. 2023, § 43 Rn. 39. Russland wurde 2001 auf die ncct-Liste gesetzt, <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/annual-reports/2000%202001%20NCCT%20ENG.pdf>. Des Weiteren wurden Russland und die Türkei bereits im Rahmen der ersten nationalen Risikoanalyse von Deutschland mit einem hohen Geldwässcherisiko für Deutschland bewertet, S. 32 u. 126, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.pdf?blob=publicationFile&v=3, entnommen am 10.10.2025.

Im Rahmen der durchgeführten Vor-Ort-Prüfung ergab sich, dass diverse Exporte unterschiedlichster Güter (Kraftfahrzeuge, Maschinenbauteile, Mobiltelefone u. a.) nach Russland (vor Februar 2022) und in die Türkei (ab Februar 2022) erfolgten. Die Bezahlung der Warenlieferungen wurde stets unbar per Banküberweisung getätigt. Es konnte jedoch vielfach kein Zusammenhang zwischen den Kontoinhabern und den Rechnungsempfängern hergestellt werden, da teils mehrere Zahlungen unterschiedlicher Personen aus verschiedenen Ländern auf eine Ausgangsrechnung getätigt wurden. Die übrigen Feststellungen der Sonderprüfung wurden ebenfalls im Rahmen der Prüfung bestätigt.

Aufgrund dieser Punkte lag eine Verdachtsmeldepflicht des Unternehmens gemäß § 43 GwG gegenüber der FIU vor, welche nicht erfolgt war. Die Verstöße gegen das GwG wurden mit Bußgeldern geahndet, eine Eintragung in das Gewerbezentralregister¹⁴ zum Geschäftsführer veranlasst sowie entsprechende Verdachtsmeldungen durch die Aufsicht gemäß § 44 GwG mit einem Transaktionsvolumen von über 2 Millionen Euro gegenüber der FIU abgegeben.

Es lässt sich im Berichtszeitraum feststellen, dass eine Vielzahl an Verpflichteten ihre geldwäscherechtlichen Pflichten kennen und bemüht sind, diese umzusetzen. Bei der Umsetzung wirken die Prüferinnen und Prüfer der Aufsicht im Einzelfall weiterhin unterstützend mit, sei es telefonisch oder per E-Mail-Korrespondenz. Unterstützung kann etwa bei der Frage geleistet werden, ob ein Vorgang als meldepflichtig eingeordnet werden muss.

Zur besseren Wissensvermittlung der geldwäscherechtlichen Anforderungen an Unternehmen hat die Geldwäscheaufsicht des Finanzministeriums gemeinsam mit der IHK im Jahr 2023 eine Informationsveranstaltung im Rahmen einer Online-Veranstaltung zum Thema „Geldwäscheprävention – Das Risikomanagement für Immobilienmakler“ durchgeführt. Daneben begleitete die Geldwäscheaufsicht durch eigene Vorträge eine Fortbildung des Kfz-Verbands Schleswig-Holstein für seine Mitglieder. In 2024 wurde – ebenfalls in Zusammenarbeit mit der IHK – eine Fortbildung mit dem Titel „Geldwäscheprävention für Finanzanlagenvermittler und

¹⁴Die Eintragungen erfolgten auf Grundlage von § 149 Abs. 2 Gewerbeordnung. Nach Nummer 3 sind einzutragen: „rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, [...], die aufgrund von Taten ergangen sind, die a) bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes [...] oder b) bei der Tätigkeit in einem Gewerbe [...] begangen worden sind, wenn die Geldbuße mehr als 200 EUR beträgt.“ In diesem Fall wurden mithin alle rechtskräftigen Bußgelder über 200 EUR sowie die Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit eingetragen.

Versicherungsvermittler“ durchgeführt. Hier hat sich das Online-Format der Fortbildungsveranstaltung als besonders geeignet erwiesen, um möglichst viele Verpflichtete zu erreichen.

Darüber hinaus werden weiterhin Informationen und Unterlagen zum Thema Geldwäscheprävention über die Website der Aufsicht zur Verfügung gestellt.¹⁵

III. Personelle Ausstattung der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtstätigkeit wurde in der Laufbahnguppe 2.1 im Jahr 2024 um ein VzÄ gestärkt, sodass nun 4 Prüferinnen und Prüfer tätig sind. Vor diesem Hintergrund stellte sich die personelle Ausstattung der Aufsichtsbehörde im Berichtszeitraum insgesamt wie folgt dar:

0,5 VzÄ in der Laufbahnguppe 1.2

4,0 VzÄ in der Laufbahnguppe 2.1

0,25 VzÄ in der Laufbahnguppe 2.2 (exklusive Referatsleitung)

Im Jahr 2024 waren somit sechs Personen mit einem Zeitanteil von insgesamt 4,75 VzÄ im Bereich der Geldwäscheaufsicht beim Finanzministerium als Aufsichtsbehörde nach § 50 Nr. 9 GwG tätig.

In der Laufbahnguppe 2.2 werden Grundsatz- und Rechtsetzungsangelegenheiten der Geldwäscheprävention seit dem 1. August 2023 im Rahmen eines Doppelbänderdienstpostens bearbeitet. Die weitere Funktion wird im Bereich der repressiven Geldwäschebekämpfung im Fachreferat für Steuerstrafrecht und Betriebsprüfung der Steuerabteilung wahrgenommen. In diesem Sinne werden Aufgabenbereiche der präventiven und repressiven Geldwäschebekämpfung in den Referaten VI 11 (0,25 VzÄ) und VI 32 (0,75 VzÄ) in einer Person wahrgenommen.

¹⁵Eine ausführliche Darstellung ist im ersten Tätigkeitsbericht enthalten, LT-Drs. 19/2350, S. 13 f.

IV. Zusammenarbeit in der Task Force Geldwäschebekämpfung

Zum 26. November 2024 wurde in Schleswig-Holstein die Task Force Geldwäschebekämpfung gegründet. Im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes erfasst das Konzept der Task Force Geldwäschebekämpfung¹⁶ in Schleswig-Holstein nicht nur die repressiven Bereiche, sondern bindet die Geldwäscheprävention von Beginn an mit ein. Aus diesem Grund ist die hiesige Aufsichtsbehörde bereits seit der Gründung der Task Force ein wesentlicher Bestandteil hiervon. Daher ist neben der Beteiligung von Polizei, Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft auch die Geldwäscheaufsicht in die Prozesse mit einbezogen. So kann eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und Fortentwicklung der Geldwäschebekämpfung erreicht werden. Die Geldwäscheprävention wird dabei als erster Schritt einer effektiven Geldwäschebekämpfung betrachtet. Dies gilt umso mehr, als durch die präventiv wirkenden Maßnahmen der Geldwäscheaufsicht die Begehung von strafrechtlich zu verfolgenden Geldwäschedelikten bereits im Vorfeld erschwert oder verhindert werden kann und darüber hinaus die Aufdeckung von Geldwäschedelikten befördert wird. Bei entsprechenden Feststellungen werden die aus der Prüfung im Rahmen der Geldwäscheprävention gewonnenen Erkenntnisse gem. § 55 GwG – soweit rechtlich zulässig – den zuständigen Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt. Die Aufsichtsbehörde kann unter Aspekten der Risikoorientierung in ihrem Zuständigkeitsbereich stets tätig werden, ohne dass es eines strafrechtlichen Anfangsverdachts bedarf. Daher ist sie befugt, Prüfungen auch unabhängig von strafrechtlichen Ermittlungen vorzunehmen.¹⁷

Die Geldwäscheaufsicht im Finanzministerium bringt ihre Erkenntnisse und Informationen darüber hinaus im Rahmen der großen Dienstbesprechungen der Task Force ein. Zudem wird sie wesentlich von den neuen und intensivierten Austauschformaten und dem umfangreicheren Informationsaustausch profitieren. Die Erkenntnisse aus aktuellen strafrechtlichen Entwicklungen können so auch direkt in der Präventionsarbeit berücksichtigt werden. Das durch die Task Force gebildete Netzwerk fördert zudem den direkten Austausch mit den anderen Beteiligten im Bereich der Geldwäschebekämpfung. Dieses Netzwerk geht dabei auch über die Grenzen der Verwaltung hinaus und bezieht beispielsweise Aufsichtsstellen im Bereich der Kreditinstitute und Rechtsanwälte mit ein. Im Hinblick auf die Änderungen auf nationaler Ebene (vgl. Abschnitt D. I.) und auf EU-Ebene durch die Einführung der AMLA (Anti

¹⁶LT-Drs. 20/2709.

¹⁷Bzgl. der Darstellung der Prüfungstätigkeit: LT-Drs. 19/2350, S. 8 ff.

Money Laundering [and Countering the Financing of Terrorism] Authority) mit Sitz in Frankfurt am Main, die unter anderem eine gleichmäßige Anwendung der geldwäscherrechtlichen Regelungen innerhalb der EU und der Bundesrepublik zum Ziel haben, wird es vermehrt Schnittstellen geben. In diesen Bereichen werden die Koordinierende Stelle der Geldwäscheaufsicht in Schleswig-Holstein und die Geschäftsstelle der Task Force als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Die Entwicklungen auf EU- und Bundesebene sowie die Ansichten und Erkenntnisse aus dem repressiven und präventiven Bereich der Geldwäschekämpfung können so in beide Richtungen, also innerhalb und außerhalb des Landes, für Schleswig-Holstein einheitlich kanalisiert und kommuniziert werden. Als Beispiel für die vermehrte Einbindung der Koordinierenden Stelle ist etwa die Zuarbeit an das Bundesfinanzministerium (BMF) bei den Regulatory Technical Standards (RTS) zu nennen.¹⁸ RTS sind verbindliche EU-Rechtsakte, die technische Details zur Umsetzung von EU-Verordnungen und Richtlinien festlegen. Sie gehören zur sog. „Level-2-Gesetzgebung“ und werden auf dem Gebiet der Geldwäschekämpfung meist von europäischen Aufsichtsbehörden wie etwa der European Securities and Markets Authority (ESMA) und European Banking Authority (EBA) entworfen und von der Europäischen Kommission verabschiedet. Das BMF muss die Rückmeldungen der Länder, die in Schleswig-Holstein überwiegend durch die Koordinierende Stelle der Geldwäscheaufsicht erfolgen, bündeln und an die AMLA weitergeben. Des Weiteren entwickelt die AMLA derzeit einen Fragebogen, um wesentliche Informationen zum Nichtfinanzsektor zu erheben. Dieser soll beispielsweise die Anzahl der Verpflichteten, branchenbezogene Risiken und Bedrohungen und wesentliche Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung des EU-Legislativpakets abfragen. Bereits aus diesen Beispielen lässt sich ableiten, dass die Entwicklungen im nationalen und internationalen Bereich eine effektive und kompakte Organisation der Aufsichtsbehörden erforderlich machen wird. Hier ist Schleswig-Holstein mit der überwiegend zentralisierten Aufsicht im Nichtfinanzsektor und der neu gegründeten Task Force bereits zukunftsorientiert aufgestellt.

¹⁸<https://geldwaesche-beauftragte.de/eba-konsultation-technische-regulierungsstandards-rts/>, entnommen am 7.10.2025.

C. Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Ausblick

In den kommenden Jahren stehen verschiedene rechtliche Änderungen an, die wesentliche Auswirkungen auf die aufsichtsbehördliche Tätigkeit nach § 50 Nr. 9 GwG haben werden. Die geldwäscherechtliche Regulierung befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel, der sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene spürbar ist. Neben nationalen Gesetzesinitiativen wie dem Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG) rücken auch Änderungen durch das EU-Legislativpaket in den Fokus. Für eine noch effizientere Präventivarbeit wird das neue Instrument zur Möglichkeit der Abgabe anonymer Hinweise umgesetzt. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung ergibt sich folgendes Bild:

I. Aktueller Stand des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes

Um den nationalen und internationalen Herausforderungen gerecht zu werden, war von der Bundesregierung in der vergangenen Legislaturperiode ein umfassendes Gesetzgebungspaket, das FKG, entwickelt worden. Zentrale Zielsetzung dieses Gesetzesvorhabens war die Schaffung einer zentralen Bundesbehörde, die - als Teilaufgabe - koordinierend auch zur Verbesserung der präventiven Geldwäschebekämpfung beitragen sollte. Der Bundestag hatte den Gesetzesentwurf am 14. Dezember 2024 in erster Lesung beraten und an den Finanzausschuss zur weiteren Prüfung überwiesen. Als Folge der Konstituierung eines neuen Bundestags nach den vorgezogenen Neuwahlen im Februar d.J. ist der Gesetzentwurf jedoch der Diskontinuität unterfallen. Im Koalitionsvertrag zur 21. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD wird die Wiedereinbringung des FKG nicht direkt erwähnt, dessen Bedeutungsgehalt wird aber mittelbar deutlich. Laut der Vereinbarung sollen die Kompetenzen des Bundes im Bereich der Finanzkriminalität gebündelt und u. a. der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bereich der Geldwäsche verbessert werden.¹⁹ Das Finanzministerium Schleswig-Holstein plädiert für eine Wiedereinbringung des Entwurfs durch die neue Bundesregierung. Vor diesem Hintergrund sollen die wesentlichen Zielsetzungen des FKG dargestellt werden.

¹⁹Koalitionsvertrag v. 5.05.2025, S. 48 Rn. 1544 ff.

Der Entwurf des FKBG sah eine Optimierung der Strukturen bei der Geldwäschebekämpfung und ihrer Ressourcen vor und beinhaltete die wesentlichen Regelungen zur Errichtung des neuen Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF). Es war vorgesehen, dass im BBF die drei Säulen der Geldwäschebekämpfung – Analyse, Ermittlung und Aufsicht – zusammengeführt werden. Die erste Säule beinhaltete entsprechend das Ermittlungszentrum Geldwäsche, worin bedeutsame Fälle der internationalen Geldwäsche ermittelt werden sollten. In die zweite Säule sollte die Financial Intelligence Unit überführt werden. Die dritte der drei tragenden Säulen des BBF beinhaltete die Aufsicht und administrative Ermittlung.²⁰ Innerhalb dieser Säule sollte eine die Länder koordinierende „Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht“ (ZfS) entwickelt werden, um einen einheitlichen, stringenten risikobasierten Ansatz bei der Geldwäscheaufsicht über den Nichtfinanzsektor sicherzustellen und geldwäscherechtliche Aufsichtsmaßnahmen bundesweit zu koordinieren und zu unterstützen.²¹ Daneben sollte diese Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht als Schnittstelle zur europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der AMLA fungieren. Darüber hinaus sollte der Entwurf eine gesetzliche Grundlage für die Koordinierenden Stellen der verschiedenen Geldwäscheaufsichtsbehörden der Länder schaffen.

Die dargestellten gesetzlichen Regelungsbedarfe sieht das Finanzministerium weiterhin als dringlich an. Das Bundesministerium der Finanzen informiert u. a. im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Bund-Länder-Austauschtreffen über den Stand der Gesetzgebungsvorhaben.

II. Umsetzung des EU-Legislativpakets zur Geldwäschebekämpfung

Zur Verbesserung des bestehenden Rechtsrahmens ist im Juni 2024 das neue EU-Legislativpaket erlassen worden. Hierdurch sollen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung noch weiter gemindert und strafbewehrte Versuche, das Finanzsystem der Union für kriminelle Zwecke zu missbrauchen, wirksam aufgedeckt

²⁰BMF Monatsbericht Oktober 2023, S. 2, vgl.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2023/10/Inhalte/Kapitel-2a-Schlaglicht/schlaglicht-neuausrichtung-der-bekaempfung-von-finanzkriminalitaet.html>, entnommen am 1.10.2025.

²¹BT-Drs. 20/9648, S. 3.

werden. Leitlinie des EU-Legislativpakets ist dabei die Sicherstellung einheitlicher Standards in den Mitgliedstaaten.

Das EU-Legislativpaket beinhaltet neben der Neufassung einer Verordnung²² zu Geldtransfers und Kryptowerten auch eine Verordnung²³ als einheitliches Regelwerk zu maßgeblichen geldwäscherechtlichen Pflichten des Privatsektors sowie die neue EU-Geldwäsche-Richtlinie²⁴ über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und schließlich eine Verordnung²⁵ zur Errichtung einer europäischen Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (der zuvor erwähnten AMLA).

Die AMLA hat am 1. Juli 2025 ihre Arbeit aufgenommen. Sie soll die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Meldestellen verbessern und die Aufsicht über Maßnahmen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stärken. Die direkte Überwachung ausgewählter geldwäscherechtlich Verpflichteter gem. Art. 5 Abs. 2 der EU-Verordnung 1620/2024 soll dann ab spätestens 2028 beginnen. Gem. Art. 12 Abs. 1 der EU-Verordnung 1620/2024 nimmt die AMLA zusammen mit den Finanzaufsehern der EU eine regelmäßige Bewertung der Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie Gruppen von Kreditinstituten und Finanzinstituten vor, die entweder über Niederlassungen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in mindestens sechs Mitgliedstaaten, einschließlich des Herkunftsmitgliedstaats, tätig sind, unabhängig davon, ob die Tätigkeiten über Infrastruktur in dem betreffenden Hoheitsgebiet oder aus der Ferne aufgeführt werden. Liegt bei den zuvor genannten Instituten ein hohes Risiko vor, gelten sie als ausgewählte Verpflichtete gem. Art. 13 Abs. 1 der EU-Verordnung 1620/2024. Die Bewertungskriterien sind in der Verordnung dargestellt. Weitere Regulierungsstandards sind von der EBA auszuarbeiten und von der AMLA alle drei Jahre zu prüfen.

Mit der EU-Geldwäscheverordnung wird ab Juli 2027 eine Barzahlungsobergrenze von 10.000 EUR eingeführt, die es Güterhändlern künftig untersagt, Barzahlungen in übersteigender Höhe zu tätigen oder entgegenzunehmen. Die EU möchte dies zum Anlass nehmen, weite Teile der bisher nach dem Geldwäschegegesetz verpflichteten

²²Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023.

²³Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024.

²⁴Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024.

²⁵Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024.

Händler zu entpflichten und stattdessen an den Handel mit hochpreisigen Gütern (u. a. Edelmetalle und Edelsteine, Kulturgüter, Luxusfahrzeuge ab 250.000 EUR, Wasserfahrzeuge ab 7.500.000 EUR) anzuknüpfen.

Von der Art und Weise, wie die genannte Richtlinie bis Juli 2027 in nationales Recht umgesetzt wird, hängt der Kreis der gesetzlich Verpflichteten ebenso wie das Vorgehen bei Prüfungen ab.

Die Grenze von mindestens 250.000 EUR für Kraftfahrzeuge ist nach hiesiger Einschätzung zu hoch. In der Praxis der Prüferinnen und Prüfer wurden gegenüber der FIU von Händlerseite meldepflichtige Transaktionen im unteren und mittleren Preissegment festgestellt. Würden Händler dieser Preissegmente entpflichtet, ist zu befürchten, dass erhebliche Informationslücken bei der Geldwäschebekämpfung auftreten. Illegal erworbene Barmittel sollen dem legalen Wirtschaftskreislauf möglichst unauffällig zugeführt werden, weshalb häufig der Handel mit einer Vielzahl von Fahrzeugen in unteren Preissegmenten bevorzugt wird. Dies betrifft auch den Barankauf von Gebrauchtwagen. Bei einer Grenze von 250.000 EUR würden in Schleswig-Holstein jedoch nur wenige Händler im Verpflichtetenkreis verbleiben.

Ebenso wird die geplante Grenze von 7.500.000 EUR für gehandelte Wasserfahrzeuge als zu hoch angesehen. Wasserfahrzeuge werden nach der Praxiserfahrung der Prüferinnen und Prüfer in Verdachtsfällen von Strohleuten oder Briefkastengesellschaften erworben. Sie können für Beförderungen von Gütern oder von Personen für kriminelle Geschäfte oder Terrorismusfinanzierung genutzt werden. Die Herkunft der Mittel ist in vielen Fällen nicht bekannt. Gerade in Schleswig-Holstein mit seinen besonderen Schwerpunkten im Boots- und Yachthandel würde auch hier die Einführung der Betragsgrenze zur Entpflichtung vieler Händler führen.

Der Großteil der Verdachtsmeldungen an die FIU wird von Kreditinstituten aufgrund von dortigen Analysen auffälliger Kontobewegungen abgegeben. Gerade in den genannten Händlerkreisen sind deren Geschäftskonten jedoch durch teils unregelmäßige, betragsmäßig erhebliche Geldbewegungen gekennzeichnet, was in das Profil dieser Kunden passt und eine Analyse durch das jeweilige Finanzinstitut erschwert. Die seitens der EU geplante Anknüpfung an eine Barzahlungsobergrenze verstellt den Blick auf Geldwäscherisiken bei unbaren Transaktionen.

Schließlich würden durch die geplanten Änderungen auch Verdachtsmeldepflichten im allgemeinen Import-/Exporthandel wegfallen. Dort wurden in der Vergangenheit beim Handel mit Drittländern immer wieder auffällige Zahlungswege bzw. -modalitäten festgestellt, so z. B. Zahlungen auf Ausgangsrechnungen von unterschiedlichsten Konten, bei denen die Zahlenden in keiner erkennbaren Beziehung zum Vertragspartner standen. Auf den zuvor geschilderten Beispielfall wird verwiesen (Abschnitt C. II.).

Schleswig-Holstein hat zusammen mit Berlin und weiteren Geldwäscheaufsichtsbehörden gegenüber dem Bundesfinanzministerium dafür plädiert, die für Kraftfahrzeuge bzw. Wasserfahrzeuge seitens der EU vorgesehenen Betragsgrenzen bei der Umsetzung in nationales Recht herabzusetzen. Berlin hat dabei für den Bereich der Kraftfahrzeuge auf Statistiken verwiesen, nach der der durchschnittliche Neuwagenpreis in Deutschland im Jahr 2023 bei 44.630 EUR lag.

Von erheblicher Bedeutung ist nicht nur das EU-Legislativpaket selbst, sondern auch die darin angelegten, unterschiedlichen Regelungsebenen. So können seitens der EU neben dem Legislativpaket (Level 1) auch konkretisierende Rechtsakte und technische Regelungsstandards (Level 2) sowie Leitlinien und Empfehlungen (Level 3) durch entsprechende Ermächtigungen vorgegeben werden. Hier ist aus Sicht des Finanzministeriums darauf zu achten, dass der bisherige hohe Prüfungsstandard, auch mittels Vor-Ort-Kontrollen und der Prüfung auch unbarer Transaktionen, erhalten bleibt. Umfangreiche Tabellenwerke mit Risikoscorings für sämtliche Verpflichtete können die Überprüfung der tatsächlichen Gesetzesstreue letztlich nicht ersetzen. Aufsicht kann nicht allein vom Schreibtisch aus stattfinden.

III. Hinweisgeberportal

Im letzten Bericht²⁶ wurde angekündigt, dass das Finanzministerium gemeinsam mit dem Innenministerium und dem Justizministerium ein Hinweisgeberportal für Hinweise auf potenzielle und tatsächliche Verstöße gegen das Geldwäschegesetz und andere Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach § 53 GwG einführen wird. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Prüfung mussten umfangreiche Rücksprachen mit dem Betreiber des Portals und

²⁶LT-Drs. 20/676, S. 15.

dem bereitstellenden Bundesland Hamburg für den EfA-Dienst (Einer für Alle) erfolgen. Die Einführung dieses Portals soll perspektivisch im Jahr 2026 erfolgen.

D. Quellen

- a) BMF-Monatsbericht Oktober 2022 - Deutschlandprüfung 2021/2022 der Financial Action Task Force – Teil 5 (bundesfinanzministerium.de)
- b) Koalitionsvertrag 2022 bis 2027 zwischen der Christlich Demokratischen Union Schleswig-Holstein (CDU) und Bündnis 90 / Die Grünen Schleswig-Holstein (Grüne)
- c) Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 19/2350 vom 18.08.2020
- d) Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 20/676 vom 06.02.2023
- e) Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 20/2709 vom 26.11.2024
- f) Deutscher Bundestag 20/9648 vom 06.12.2023 – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität
- g) Bundesfinanzministerium - Statistische Auswertungen zur Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden nach § 51 Abs. 9 Geldwäschegesetz
- h) Ncct-Liste der FATF: <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/annual-reports/2000%202001%20NCCT%20ENG.pdf>
- i) Nationale Risikoanalyse:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- j) https://trigeko.uni-trier.de/wp-content/uploads/2025/03/Geldwaesche-und-deren-Auswirkungen-auf-Immobilienpreise-in-Deutschland_Studie-TriGeKo.pdf
- k) Landesverordnung zur Änderung der Justizermächtigungsübertragungsverordnung und der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz, Nr. 2025/46
- l) Regulatory Technical Standards: <https://geldwaesche-beauftragte.de/eba-konsultation-technische-regulierungsstandards-rts/>
- m) <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2023/10/Inhalte/Kapitel-2a-Schlaglicht/schlaglicht-neuausrichtung-der-bekaempfung-von-finanzkriminalitaet.html>
- n) GSK-Update-EU-AML-Gesetzgebungspaket.pdf
- o) Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023

- p) Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024
- q) Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024
- r) Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024

E. Abkürzungsverzeichnis

- a) Seite 3: FATF – Financial Action Task Force
- b) Seite 3: FKBG - Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz
- c) Seite 3: GwG – Geldwäschegegesetz
- d) Seite 4: FIU – Financial Intelligence Unit
- e) Seite 4: AO – Abgabenordnung
- f) Seite 5: VOK – Vor-Ort-Kontrolle
- g) Seite 11: VzÄ - Vollzeitäquivalent
- h) Seite 12: AMLA – Anti-Money Laundering (and Countering the Financing of Terrorism) Authority
- i) Seite 12: IHK – Industrie- und Handelskammer
- j) Seite 13: BMF – Bundesfinanzministerium
- k) Seite 13: RTS – Regulatory Technical Standards
- l) Seite 14: BBF – Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität
- m) Seite 14: ZfS – Zentralstelle für Geldaufsicht